



Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die Ortskerne Everswinkel / Everswinkel-Alverskirchen

vom 07.Mai1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803 - SGV NW 232) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 1. April 1987 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Erhaltung des überkommenen Charakters mit seinen typischen Gebäude- und Bebauungsstrukturen sowie zur zukünftigen Gestaltung des Bereiches in den Ortslagen von Everswinkel und Alverskirchen werden an baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten nach Maßgabe dieser Satzung besondere Anforderungen gestellt.

Die bei einer Planung und Ausführung von zukünftigen Bauvorhaben Beteiligten sollen durch diese Gestaltungssatzung eine Unterstützung dahingehend erfahren, dass sie die ortstypischen gestalterischen Gegebenheiten in ausreichendem Maße berücksichtigen. Der Bestand älterer Bausubstanz soll im Zusammenhang mit der Neubebauung das zukünftige Ortsbild weiterhin bestimmen.

Sämtliche Aussagen diese Satzung sind auf diese grundsätzlichen Gestaltungselemente, wie sie im Planbereich noch vorgegeben sind, ausgerichtet mit dem Ziel, die Kreativität im Einzelfall zu fördern und nicht einzuschränken. Die Gestaltungssatzung orientiert sich an den Zielen des Bebauungsplanes und soll als Ergänzung und Abrundung der hier getroffenen Festsetzungen dienen. Eine Konkretisierung dieser grob umschriebenen Zielsetzungen findet sich in der Begründung, die hiermit in Bezug genommen wird.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Kernbereiche der Ortslagen von Alverskirchen und Everswinkel in der Gemeinde Everswinkel. Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Pläne im Maßstab 1:5000 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung

1. gilt zur Durchführung baugestalterischer Absichten für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Werbeautomaten bei deren Errichtung und Änderung (§ 81 Abs. (1) Ziff. 1 BauO NW), unabhängig davon, ob es sich um genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Maßnahmen im Sinne der BauO NW handelt;
2. stellt besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz der in § 1 der Satzung genannten Ortsteile mit ihren historischen Bauten und Straßen von städtebaulicher, künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung (§ 81 Abs. (1) Ziff. 2 BauO NW);

3. gilt für die Gestaltung der Lagerplätze, der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. (1) Ziff. 4 BauO NW);
4. unterstellt genehmigungsfreie Werbeanlagen einer besonderen Genehmigungspflicht (§ 81 Abs. (2) Ziff. 1 BauO NW).

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Baugestaltung

- (1) Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen hat sich in Form, Farbe, Maßstab, Gliederung und Werkstoff an der vorhandenen Bebauung im Geltungsbereich dieser Satzung zu orientieren. Die Abmessungen der Baukörper sind aus der gegebenen historischen Parzellenstruktur zu entwickeln. Soweit diese im Einzelfall nicht vorhanden ist bzw. dieses aufgrund der besonderen Bestimmung der zu gestaltenden baulichen Anlage nicht geschehen kann, ist der Baukörper durch geeignete gestalterische Maßnahmen senkrecht zu gliedern.
- (2) Bilden mehrere Gebäude oder Gebäudegruppen eine räumliche und / oder eine architektonische Einheit, so ist die äußere Gestaltung der einzelnen baulichen Anlagen in Form, Farbe, Maßstab, Gliederung und Werkstoff auch dann den übrigen baulichen Anlagen der Einheit anzupassen, wenn das Eigentum an diesen einzelnen baulichen Anlagen verschiedenen Personen zustehe.
- (3) Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der engeren Umgebung eines aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) in die Denkmalliste der Gemeinde Everswinkel eingetragenen Baudenkmals ist in Form, Maßstab, Gliederung, Farbe und Werkstoff so auszuführen, dass hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Gestaltung der Fassaden

1. Die Fassaden der baulichen Anlagen sind aus Sichtmauerwerk in den Farben rot-braun bis rot (RAL Nr. 2002, 3000, 3002, 3013, ,3016) herzustellen.

Zur architektonischen Gliederung können Teilflächen auch aus

- Holz in Naturfarben oder den Farben dunkelbraun-schwarz (RAL Nr. 8016, 8017, 8022),
- heimischem, nicht poliertem Naturstein,
- Schiefer in den Farben anthrazit-grau bis braun (RAL Nr. 7016, 7021, 7024, 8014, 8016, 8017, 8022),
- Putz in den Farben weiß bis beige (RAL Nr. 1001, 1002, 1013, 1014, 1015),
- kunststoffbeschichtetem oder eloxiertem Aluminium in der Farbe braun (RAL Nr. 8014, 8016, 8017),
- Kupfer

hergestellt werden. Der Anteil dieser Flächen darf -ggfs. zusammen mit weiteren Flächenanteilen nach Abs. (3) Nr. 8 20% der gesamten Fassadenfläche nicht überschreiten; bei der Ermittlung der gesamten Fassadenfläche werden Fensterflächen nicht mitgerechnet.

2. Unzulässig sind alle Fassadenverkleidungen aus Imitationen der in Ziff. 1.1 zugelassenen Materialien.
3. Rolladenkästen dürfen nur so angebracht werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind; auch vorhandene Fensterformate dürfen durch den Einbau von Rolladenkästen nicht verändert werden.
Für die Rollläden selbst sind Naturholz- sowie Weiß-, Beige- und Grautöne in den Farben RAL Nr. 9001, 9002/1001, 1013, 1014, 1015/7032, 7035, 7038 zulässig.

4. Vorhandene Gebäudesockel sind bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen zu erhalten.
5. Gebäudesockel sind bei Neubauten zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante fertiger Straßenhöhe unmittelbar vor dem betreffenden Gebäude, nicht überschreiten. Gebäudesockel sind im Material auf die übrige Fassade abzustimmen; zulässig sind jedoch nur Gebäudesockel aus Sichtmauerwerk, heimischem, nicht poliertem Naturstein, schalungsrauhem Sichtbeton und Putz, jeweils entsprechend der näheren Bestimmung in Ziff. 1.
6. Gebäudedurchfahrten und Gebäudeeinfahrten dürfen eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten. Tore an Gebäudedurchfahrten und Gebäudeeinfahrten sollen aus Holz oder Metall gefertigt sein. Sie müssen in Höhe und Breite der Durchfahrt- bzw. Einfahrtöffnung entsprechen und um 0,3 - 0,5 m hinter der Fassadenaußenkante zurückbleiben. Die Tore sind in den Holz- bzw. Aluminiumfarben gemäß Abs. (1) Ziff. 1 zu streichen, zu lasieren oder zu eloxieren.
7. Dachrinnen und Regenfallrohre als außenliegende Anlagen sollen in patinierenden Materialien ausgeführt werden. Zulässig sind auch andere Materialien, wenn sie in den Farben weiß, grün oder dunkelbraun (RAL Nr. 1013, 1014, 1015, 6001, 6002, 6005, 6017, 8011, 8016, 8017) gestrichen werden.
8. Es ist unzulässig, andere als in Ziff. 7 genannte Leitungen (z. B. Ver- und Entsorgungsröhre, Telefon- und Antennenleitungen) an die Fassade anzubringen.

(2) Sonderbestimmungen für die Gestaltung der Fassaden von Fachwerkhäusern

1. Die Fachwerkkonstruktion vorhandener Fachwerkhäuser ist zu erhalten. Beim Wiederaufbau oder Umbau von Fachwerkhäusern muss das Fachwerk in Gliederung, Gefüge und Abmessungen der ursprünglichen Bauweise entsprechen.
2. Bei Neubauten muss das Fachwerk ein konstruktives Element mindestens der Fassade des Gebäudes sein. Fachwerkimitationen sind nicht zulässig.
3. Das Holzfachwerk ist dunkelbraun bis schwarz (RAL Nr. 8016, 8017, 8022) zu streichen. Die Ausfachungen sind in rot-braunem bis rotem Vormauerziegel (RAL Nr. 2002, 3000, 3002, 3013, 3016) zu erstellen oder in glattverputzter bzw. geschlämmer Ausführung mit einem Farbzusatz oder einem zusätzlichen Anstrich in den Farben weiß bis beige (RAL Nr. 1001, 1002, 1013, 1014, 1015).

(3) Dachgestaltung

1. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße", Nr. 17 "Alter Ortskern", Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West", Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" und Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" betreffend Dachform und Dachneigung werden inhaltlich Bestandteil dieser Satzung, soweit sie sich auf den in § 1 beschriebenen Geltungsbereich, beziehen.

Auf die genannten Bebauungspläne wird ausdrücklich Bezug genommen.

2. Die Neigungen der Dachflächen eines Hauses sind im gleichen Winkel auszubilden.
3. Dachaufbauten sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten nur zulässig bis zu einer Höhe von 1,5 m und einer minderen Breite. Die Aufbauten, deren obere Abdeckungen in geneigter Form auszubilden sind, dürfen nur im Abstand von mindestens 2,5 m von jedem Ortgang entfernt angeordnet werden.
4. Dacheinschnitte dürfen an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten im Einzelfall eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten. Sie sind mindestens 1,5 m von jedem Ortgang entfernt anzuordnen.
5. Dachflächenfenster auf den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m von jedem Ortgang einhalten. Ihre Höhe darf 1,5 m, ihre Breite 1,25 m nicht überschreiten.

6. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster einer Dachseite darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.
7. Dacheindeckungen sind grundsätzlich mit unglasierten Tonsiegeln in rot bis rot-brauner Färbung (RAL Nr. 2002, 3000, 3002, 3016) zulässig. Ausnahmsweise können andere Dacheindeckungen zugelassen werden, die in Struktur und Farbe die vorgenannten Gestaltungseigenschaften erfüllen.
8. Ortgänge und Traufen sind so auszubilden, dass sie sich der umgebenden Bebauung anpassen.
9. An den Dächern dürfen Attiken und ähnliche Elemente auch aus Kupfer, kunststoffbeschichtetem oder eloxiertem Aluminium (RAL Nr. 8014, 8016, 8017) hergestellt werden. Der Anteil dieser Flächen darf an jeder Gebäudeseite 10% der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.

(4) Sonderbestimmungen für die Dachgestaltung von Fachwerkhäusern

Dacheinschnitte sind nur auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite zulässig. Bei giebelständigen Gebäuden sind die Dachgauben bzw. Dacheinschnitte mindestens 5,0 m von dem der Straße zugewandten Giebel entfernt anzuordnen.

(5) Vorbauten, Loggien, Balkone und Markisen

1. Loggien und Balkone dürfen an Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, erstellt werden. Die Breite der Loggien und Balkone darf insgesamt 40 % der gleichen Gebäudeseite nicht überschreiten. Verkleidungen von Loggien und Balkonen dürfen in den in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Materialien abgeführt werden.
2. Erker dürfen an Gebäudeseiten, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, ausgebildet werden, wenn sie nicht mehr als 1,0 m auskragen und sich in ihren Breiten den Abmessungen der darüber- bzw. darunterliegenden Fenster anpassen. Erker müssen in ihrer Gestaltung dem flächigen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen und sich in das Orts- und Straßenbild harmonisch einfügen.
3. Vor- und Anbauten sind in Farbgebung, Material und Gestaltung dem übrigen Erscheinungsbild der betreffenden Fassade anzupassen.
4. Kragplatten und Schutzdächer dürfen an Gebäudeseiten, die den öffentlichen Verkehrsflächen der Hovestraße, der Nordstraße, der Vitusstraße, der Warendorfer Straße, der Straße Am Magnusplatz und dem Kirchplatz zugewandt sind, in einer Tiefe von bis zu 0,5m erstellt werden. Sie sind jedoch nur über Türen und Fenstern in der jeweiligen Breite zulässig. Kragplatten und Schutzdächer müssen zur Straßenseite hin einen Neigungswinkel von 20° +/- 5° aufweisen. Die schrägen und vertikalen Flächen der Kragplatten und Schutzdächer sind in Kupfer, eloxiertem Aluminium (RAL Nr. 8014, 8016, 8017), in Glas oder im Material des Hauptdaches auszuführen.
5. Feststehende Markisen sind an Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, nur zulässig, wenn sie einfarbig sind. Sie dürfen nicht metallisch glänzend sein. Farblich müssen sich die Markisen der Fassade unterordnen.

(6) Fenster und Türen

1. Fenster- und Türöffnungen, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind hochrechteckig als Einzelöffnungen auszuführen. Die Summe der Öffnungsbreiten darf 75 % der Fassadenbreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Die einzelnen Fensteröffnungen sollen 2,5 m² nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Schauenster.
2. Notwendige Schauenster sind im übrigen nur im Erdgeschoß zulässig. Die Summe der Öffnungen von Schauentern darf 75 % der betreffenden Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten. Die Schauenster müssen sich in den Gesamtcharakter der betreffenden Fassade konstruktiv und maßstäblich einfügen. Die Breite der einzelnen Schauenster-

öffnungen darf 2,5 m nicht überschreiten. Schaufensteranlagen müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 0,5 m aufweisen.

3. Die seitlichen Abstände der Öffnungen von den Gebäudeecken müssen mindestens 0,75 m betragen.
4. Fenster-, Türrahmen und Verglasungen sind im Farbton auf die betreffende Fassade abzustimmen. Es sind Holzrahmen zu verwenden, die weiß oder dunkel (RAL Nr. 8014, 8016, 8017) zu streichen oder naturholzfarben zu behandeln sind. Zulässig sind auch dunkel (entsprechend den RAL-Farben Nr. 8014, 8016, 8017) eloxierte oder kunststoffbeschichtete Metallrahmen und weiße Kunststoff-Fenster.

(7) Sonderbestimmungen für Fenster und Türen von Fachwerkhäusern

1. In Fachwerkfassaden sind Fenstergröße und -teilung auf die gegebenen Pfostenabstände abzustimmen.
2. Bei Erneuerung von Fenstern und Türen in Fachwerkfassaden dürfen Fenster- und Türrahmen nur in Holz ausgeführt werden. Bei der Erneuerung von Fenstern müssen diese die für die Entstehung des jeweiligen Gebäudes zeittypische Sprossenteilung aufweisen.

§ 5

Gestaltung der Freiflächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die zwischen Fassade und den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen unbebauten Grundstückesflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten oder zu befestigen.
- (2) Bei der Befestigung dürfen nur Natursteine, gebrannte Ziegelmaterialien, Betonstein oder Betonplatten verwendet werden. Die Einzelstücke dieser Materialien sollen keine längeren Seiten als 0,30 m aufweisen. An Gehwege angrenzende Flächen können im gleichen Material wie die Gehwege ausgeführt werden.
- (3) In dem Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche "Am Magnusplatz", die in dem als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellt ist, sowie im Bereich von Arkaden sollen die zwischen Fassade und den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke befestigt werden; Unterbrechungen durch gärtnerisch gestaltete Flächen sind zulässig. Bei der Befestigung ist das gleiche Material in Form und Farbe zu verwenden und das gleiche Verlegemuster einzuhalten, wie in der genannten öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden.
- (4) Die in Abs. (1) genannten Flächen dürfen abweichend von § 9 Abs. (1) BauO NW nicht als Lagerplatz genutzt werden.
- (5)
 1. Die in Abs. (1) genannten Flächen an der
 - Hovestraße,
 - Nordstraße,
 - Vitusstraße,
 - Straße "Am Magnusplatz" und
 - am "Kirchplatz"dürfen nicht als Stellplätze für Abfallbehälter, die ein größeres Füllvolumen als 20 L haben, genutzt werden.
 2. Auf den in Abs. (1) genannten Flächen an den übrigen öffentlichen Verkehrsanlagen müssen Stellplätze für Abfallbehälter einen Sichtschutz aus dunklen Holzblenden oder aus dichter Bepflanzung zum öffentlichen Verkehrsraum hin haben.

- (6)** 1. Einfriedungen sind auf den in Abs. (1) genannten Flächen an den in Abs. (5) Ziff. (1) genannten öffentlichen Verkehrsanlagen unzulässig.
2. Auf den in Abs. (1) genannten Flächen an den öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht an die Hovestraße, Nordstraße, Vitusstraße, Warendorfer Straße, der Straße "Am Magnusplatz" oder an den Kirchplatz angrenzen, sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m als Mauern (Material wie Hauptgebäude), als dunkle (RAL Nr. 8014, 8016, 8017, 8022) Holzzäune mit senkrechter Gliederung sowie als geschnittene Hecken mit horizontalem Abschluss zulässig.

§ 6

Werbeanlagen

- (1)** Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die gemäß § 62 Abs. (2) Ziff. 30 BauO NW genehmigungsfrei sind, weil sie die Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.
- (2)** Als Werbeanlage im Sinne dieser Satzung gelten nicht
- Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
 - bewegliche, befristet angebrachte Werbeträger für Mitteilungen über Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller, sportlicher und ähnlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Ortsfeste und Jahrmärkte.
- (3)** 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An jeder Stätte der Leistung ist grundsätzlich nur eine Werbeanlage zulässig, die auch aus mehreren Einzelementen bestehen kann. Eine zweite Anlage ist ausnahmsweise zulässig an einer weiteren Gebäudeseite, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, wenn der direkte Bezug zur Stätte der Leistung gewahrt bleibt.
2. Auf Dächern und in Fenstern (mit Ausnahme von Schaufenstern) sowie auf den in § 5 Abs. (1) genannten Flächen und an Einfriedungen dürfen Werbeanlagen (insbesondere Reklameschriften, Firmenzeichen, Piktogramme) nicht angebracht werden.
3. Eine Zweckentfremdung von Schaufenstern durch Aufklebung bzw. großflächiges Aufkleben von Werbeträgern ist unzulässig.
4. Werbeanlagen dürfen nur an einer den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandte Gebäudewand angebracht werden. Die Anlagen dürfen die Oberkante der Erdgeschossdecke, eine Höhe von maximal 4,0 m über Oberkante fertiger Straßenhöhe unmittelbar vor dem betreffenden Gebäude nicht überschreiten. Die Werbeanlagen sind flächig anzubringen. Dabei sind Teilungen bzw. Gliederungen der Fassade einzuhalten. Die Anlagen dürfen eine Breite von 2/3 der entsprechenden Fassadenbreite und eine zusammenhängende Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten.
5. Werbeanlagen, die rechtwinklig zum Gebäude verlaufen, dürfen nicht mehr als 0,75 m über die Gebäudeseite hinausragen. Die Ansichtsfläche dieser Werbeanlagen darf einseitig gemessen 0,75 m² nicht überschreiten.
6. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder sich periodisch ein- und ausschaltendem Licht, Lichtwerbung in Signalfarben sowie fluoreszierende Werbung.
7. Werbeanlagen müssen sich in der Farbwirkung dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen. Werbeanlagen mit Signalfarben sowie fluoreszierende Werbung sind unzulässig.

§ 7

Warenautomaten

- (1)** Warenautomaten sind nur an Geschäftsgebäuden zulässig und dürfen nicht in den freien Verkehrsraum hineinragen.
- (2)** Warenautomaten müssen sich in der Farbwirkung dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen und dürfen architektonische Gliederungen der Gebäudefassade nicht verdecken. Grelle Farben sind unzulässig.
- (3)** Die größte Seite eines Warenautomaten darf eine Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten.

§ 8

Antennenanlagen

Soll an Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten außen eine Rundfunk- und / oder eine Fernsehantenne angebracht werden, so darf diese nur auf dem Dach und je Gebäude nur als eine Gemeinschaftsantenne angebracht werden. Sie ist dem öffentlichen Straßenraum abgewandt zu errichten.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1)** Ausnahmen gem. § 68 Abs. (1) BauO NW von den Vorschriften dieser Satzung können, soweit nicht schon in der Vorschrift selbst vorgesehen, erteilt werden von den Regelungen des
 - § 4 Abs. (3) Ziff. 2,
 - § 4 Abs. (4) Satz 1 und Satz 2 und des
 - § 5 Abs. (6) Ziff. 2.

Ausnahmen sind zulässig, wenn sie in der Verwendung des Materials, der handwerklichen Ausführung sowie Farbe und Form, der besonderen Eigenart des Straßenbildes, insbesondere der vorhandenen Bebauung, soweit sie für diese Straßen charakteristisch ist, angepasst sind.

- (2)** Befreiungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. (3) BauO NW erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. (1) Ziff. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Bestimmungen der §§ 3 - 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld im Rahmen des § 79 Abs. (3) BauO NW geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße", Nr. 17 "Alter Ortskern", Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West", Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost", Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd", auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen teilweise in dieser Satzung Bezug genommen wird, liegen bei der Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, zur Einsicht aus.

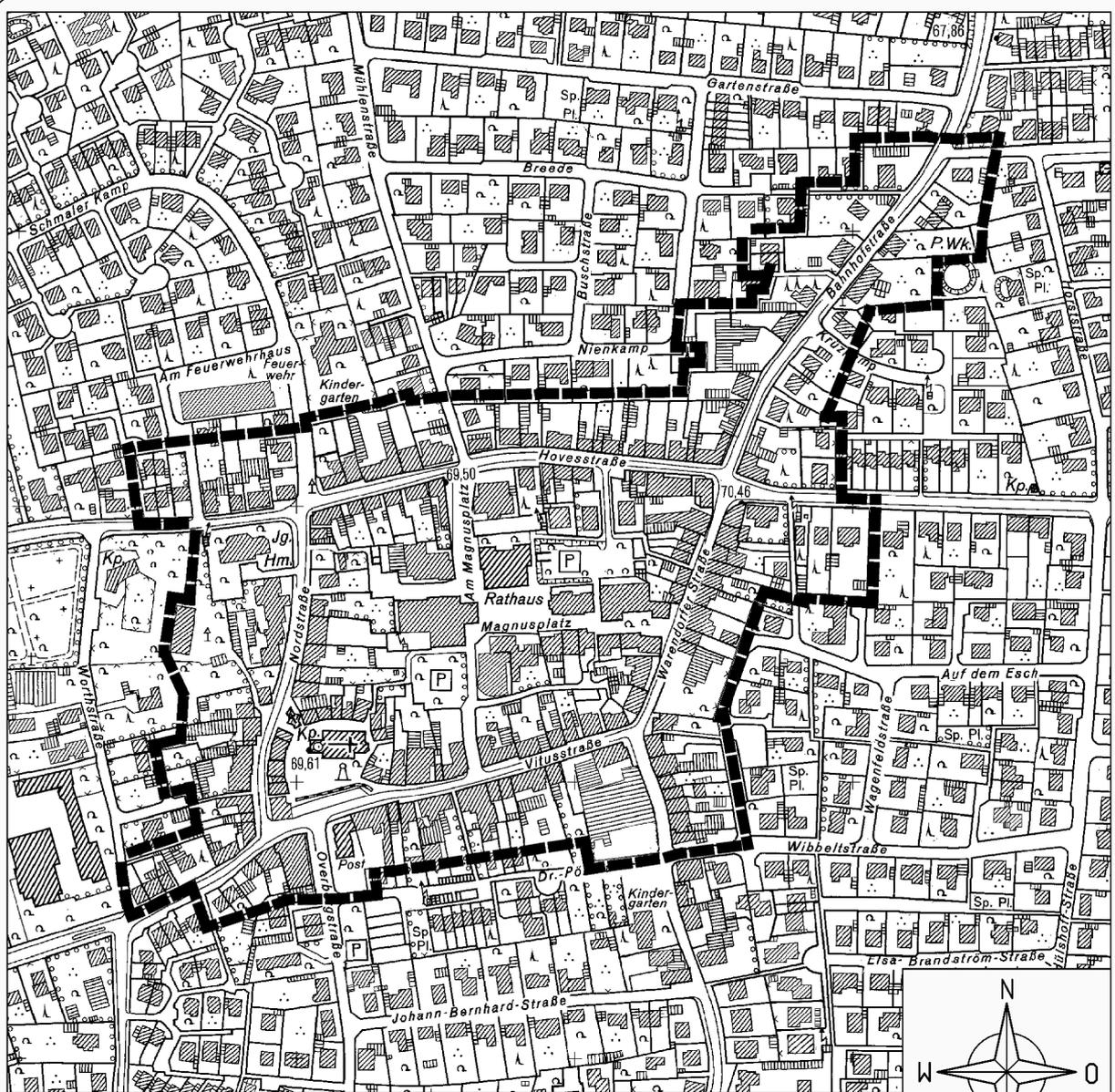
GEMEINDE EVERSWINKEL



Anlage 1

Geltungsbereich

der Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die
Ortskerne Everswinkel / Everswinkel-Alverskirchen



Geltungsbereich Ortskern Everswinkel

Übersichtsplan M. 1:5000

zu § 1 der Satzung

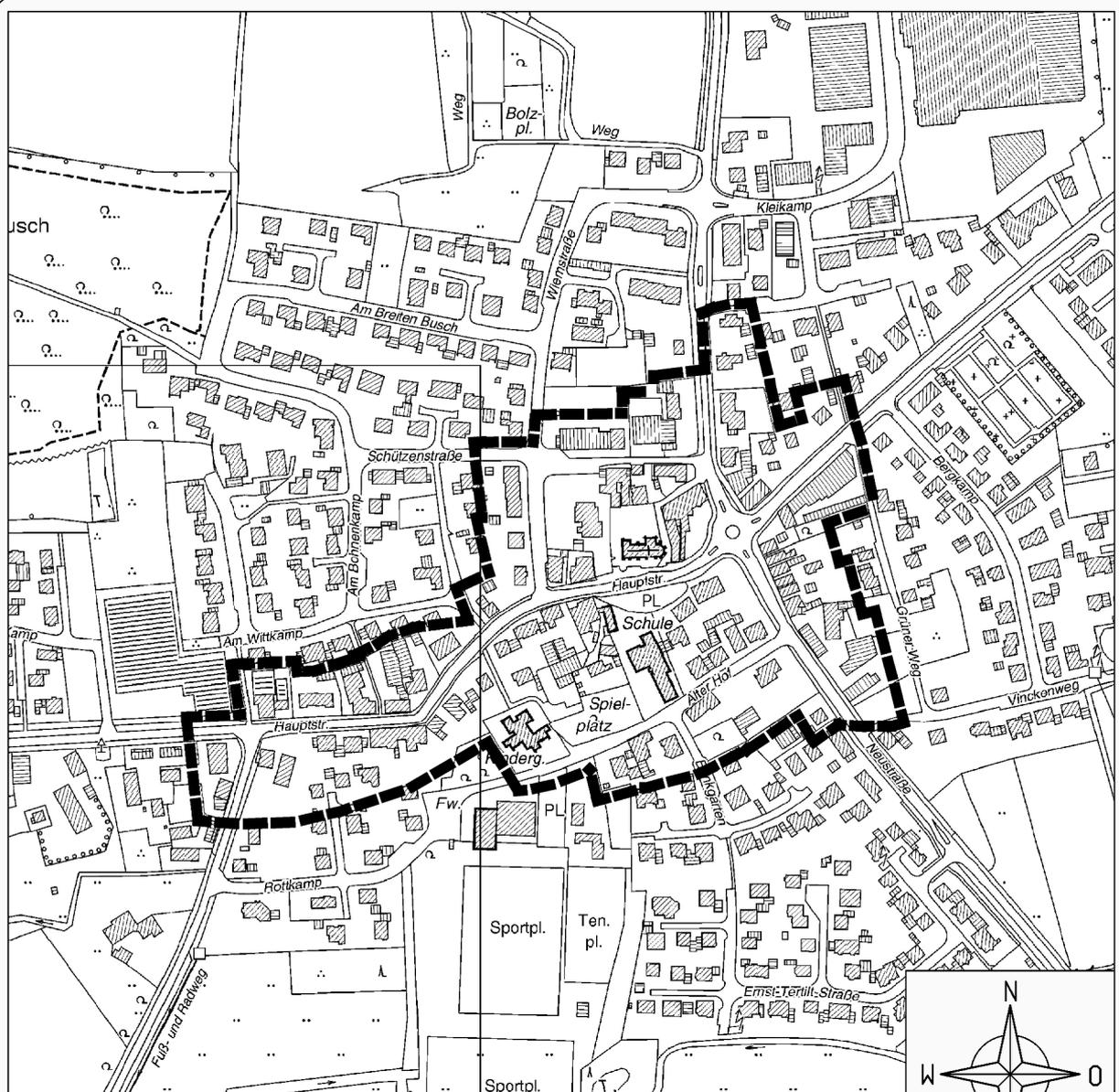
GEMEINDE EVERSWINKEL



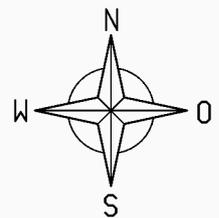
Anlage 2

Geltungsbereich

der Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die
Ortskerne Everswinkel / Everswinkel-Alverskirchen



Geltungsbereich Ortskern Alverskirchen



Übersichtsplan M. 1:5000

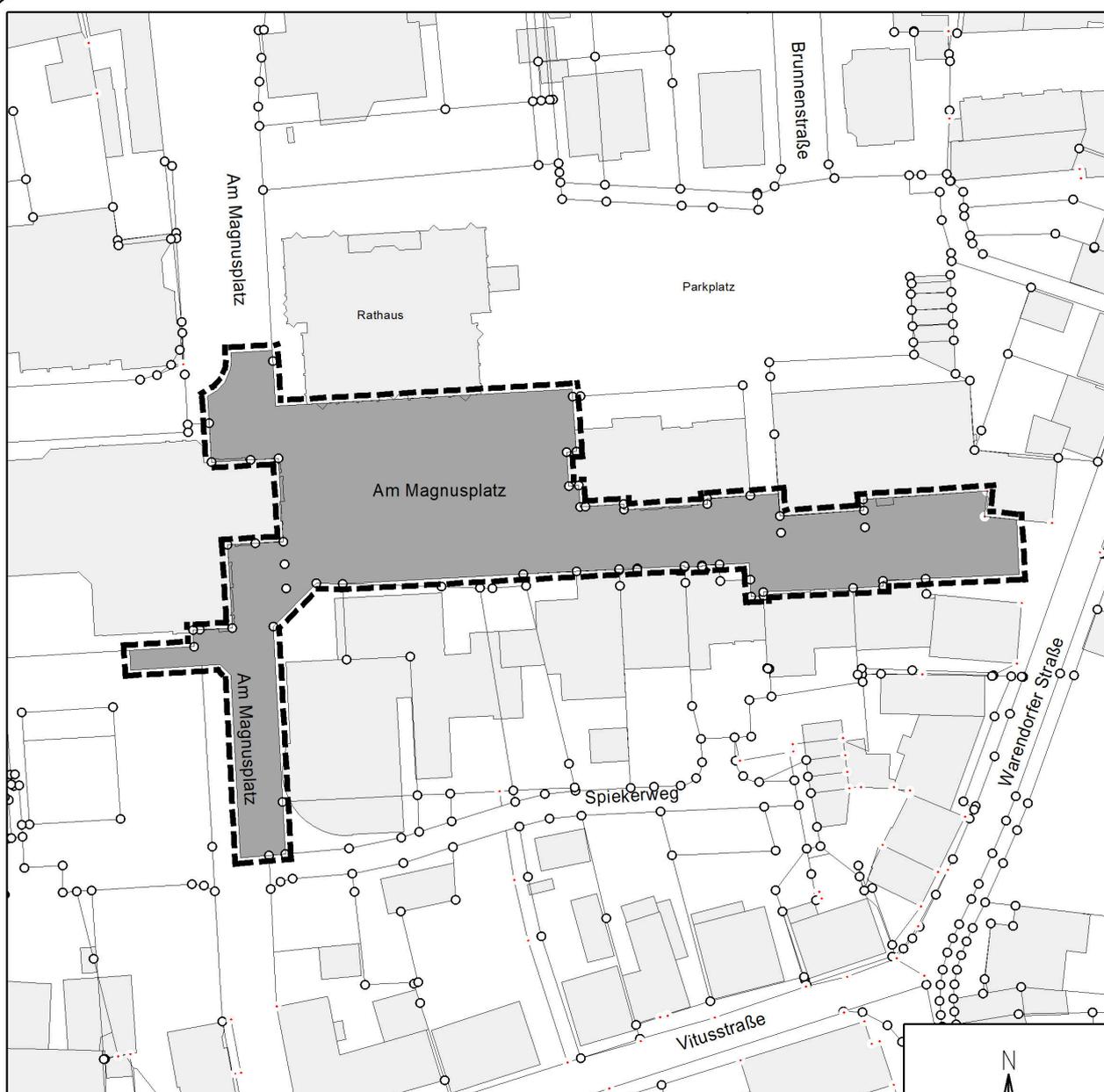
zu § 1 der Satzung

GEMEINDE EVERSWINKEL



Anlage 3

zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel für die Ortskerne Everswinkel / Everswinkel-Alverskirchen zu § 5 Abs. (3) der Satzung



Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche "Am Magnusplatz"

